

die ultimative Vollstreckung - Exequatur -

Darüber hinaus leidet das Schriftstück an einer Vielzahl von Ungereimtheiten, gibt die Rechtslage in Argentinien unzutreffend wieder und zieht nicht nachvollziehbare Schlußfolgerungen.

Die fehlende Erheblichkeit des Schreibens ergibt sich bereits aus dessen Vorbemerkung. Dort wird festgestellt, daß bisher keine Fälle bekannt sind, in denen die Vollstreckung ausländischer Titel, deren Tenor auf die Auszahlung argentinischer Staatsanleihen gerichtet ist, in Argentinien beantragt wurde. Dies ergibt sich zwangsläufig aus dem Umstand, daß es bislang ausweislich des SEC Filing der Arrestbeklagten keine rechtskräftigen Urteile gegen die Arrestbeklagte gibt. Mangels entgegenstehender Praxis ist daher von der Beachtung der Art. 517ff. CCPC, d.h. der tatsächlichen Anerkennung und Vollstreckung auch gegen die Arrestbeklagte gerichteter ausländischer Urteile auszugehen (vgl. nur Zöller-Geimer, ZPO, 24. Aufl. 2004, § 328 Rn. 178). Sämtliche weiteren Ausführungen des Schriftstücks sind spekulativ und im Übrigen unzutreffend.

Zu bemerken ist auch, daß die Anerkennungsvoraussetzungen im Schriftstück nur unvollständig genannt werden; die vollständigen Anerkennungsvoraussetzungen ergeben sich aus Seite 6 des Schriftsatzes der Arrestbeklagten vom 05.09.2004.

I. Leistungsurteile gegen die Arrestbeklagte werden in Argentinien vollstreckt

Unzutreffend ist die Behauptung, Vollstreckungshandlungen gegen den argentinischen Staat seien nicht möglich, da öffentliche Vermögenswerte gemäß Art. 19 des Gesetzes No. 24.624 ausdrücklich von der Beschlagnahme ausgenommen seien. Bei Gesetz No 24.624 handelt es sich um das Haushaltsgesetz Argentiniens für das Jahr 1996; dieses Gesetz ist nicht mehr anwendbar, da es ausschließlich auf das Haushaltsjahr 1996 beschränkt war und durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Folglich ist Art. 19 des Gesetzes No. 24.624 auf die geltende Rechtslage nicht anwendbar und steht der Annahme der Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht entgegen.

Unzutreffend ist die auf Art. 19 aufbauende Behauptung, daß gegen die Republik Argentinien daher nur Feststellungsurteile ergehen könnten. Diese Behauptung wird weder durch den Hinweis auf eine entsprechende gesetzliche Vorschrift noch den Nachweis einer entsprechenden Rechtspraxis belegt und wird daher bestritten. Im Übrigen beruht die Behauptung ausschließlich auf der Annahme, daß Art. 19 noch unmittelbare Anwendung findet, was jedoch nicht der Fall ist. Artikel 19 lautet:

“Die Mittel aus dem Haushaltsplan, die für die öffentliche Kasse vorgesehen sind, dürfen nicht gepfändet werden.

Der Geltungsgebiet dieses Paragraphen erfasst jedwede Konten oder sonstiges Eigentum des öffentlichen Rechts.” [Übersetzung des Unterzeichners]

Selbst wenn Art. 19 noch anwendbar wäre, so ändert dies nichts daran, daß dieser dem Erlaß von Leistungsurteilen nicht entgegensteht. Festzustellen ist daher, daß gegen die Republik Argentinien Leistungsurteile in gleicher Weise wie gegen Privatpersonen ergehen. Dies wird insbesondere durch Art. 39 des Gesetzes No. 25.565 bestätigt, den

auch das Schriftstück nennt. **die ultimative Vollstreckung - Exequatur -** Gesetz No. 25.365 war das Haushaltsgesetz für das Jahr 2002 und ist wegen Zeitablaufs nicht mehr anwendbar. Durch Art. 39 dieses Gesetzes wurde jedoch auch Art. 68 des nicht auf einzelne Haushaltsjahre beschränkten Haushaltsrahmengesetzes (Gesetz No. 11.672) geändert. Anwendbar ist somit Art. 68, nicht - wie in Fußnote 1 des Schriftstücks behauptet wird - Art. 39 des Gesetzes No. 11.672. Art. 68 lautet:

„Los pronunciamientos judiciales que condenen al ESTADO NACIONAL o alguno de los entes y organismos enumerados en el artículo anterior al pago de una suma de dinero o, cuando sin hacerlo, su cumplimiento se resuelva en el pago de una suma de dinero, serán satisfechos dentro de las autorizaciones para efectuar gastos contenidas en el PRESUPUESTO GENERAL DE LA ADMINISTRACION NACIONAL, sin perjuicio del mantenimiento del régimen establecido en la Ley N° 23.982.“

„Richterliche Entscheidungen, durch die der Nationalstaat . . . zur Zahlung verurteilt wird, werden mit den bereitgestellten Mitteln beglichen, die für die Ausgaben der jeweiligen Kostenträger im Budget vorgesehen sind . . .“
[Übersetzung des Unterzeichners]

Die Vorschrift lautet weiter:

„En el caso que el Presupuesto correspondiente al ejercicio financiero en que la condena deba ser atendida carezca de crédito presupuestario suficiente para satisfacerla, el PODER EJECUTIVO NACIONAL deberá efectuar las provisiones necesarias a fin de su inclusión en el del ejercicio siguiente, a cuyo fin la SECRETARIA DE HACIENDA del MINISTERIO DE ECONOMIA Y OBRAS Y SERVICIOS PUBLICOS deberá tomar conocimiento fehaciente de la condena antes del día TREINTA Y UNO (31) de agosto del año correspondiente al envío del proyecto. Los recursos asignados por el HONORABLE CONGRESO DE LA NACION se afectarán al cumplimiento de las condenas siguiendo un estricto orden de antigüedad conforme la fecha de notificación judicial y hasta su agotamiento, atendiéndose el remanente con los recursos que se asignen en el siguiente ejercicio fiscal.“

„Enthält das für die richterliche Entscheidung zu verwendende Budget keine ausreichenden Mittel, so hat die Exekutive die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um im folgenden Haushaltsplan die notwendigen Mittel bereitzustellen; die entsprechenden Kostenträger müssen von der richterlichen Entscheidung vor dem 31. August des entsprechenden Jahres Mitteilung erhalten, in dem der Haushaltsplan dem Kongreß vorgelegt wird und an den Staatssekretär der Finanzen die Aufstellung rechtskräftiger Entscheidungen übermittelt wird, die im betreffenden Budget gemäß den Vorschriften des Staatssekretärs betreffend die Erstellung des Haushaltsplanes einzustellen sind.“

die ultimative Vollstreckung - Exequatur -

Mittel, die jährlich durch den Kongreß zugewiesen werden, sollen auf die richterlichen Entscheidungen durch die jeweiligen Kostenträger in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Notifizierung der jeweiligen richterlichen Entscheidung verwendet werden, bis die Mittel erschöpft sind, mit der Maßgabe, daß die nicht erfüllten Zahlungstitel mit den Mitteln des nächsten Haushaltsjahres zu erfüllen sind.“ [Übersetzung des Unterzeichners]

Daraus folgt, daß das argentinische Recht die Zahlung auf Titel ausdrücklich zulässt und die Erfüllung der Titel spätestens im nächsten Haushaltsjahr vorsieht. Dabei wird nach Herkunft der Titel, d.h. inländisch oder ausländisch, ebenso wenig unterschieden wie nach dem zugrunde liegenden Anspruch. Im Übrigen wird im vorgelegten Schriftstück selbst zutreffend vorgetragen (Seite 2), daß eine Beschlagnahme von Vermögen der Republik Argentinien zulässig ist, wenn eine Zahlung gemäß Art. 39 (bzw. Art. 68) nicht erfolgt. Die Exekutive kann sich somit nicht den gegen sie gerichteten Leistungstiteln entziehen.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß die Arrestklägerin mit dem unzutreffenden Vortrag, Art. 19 stehe der Verbürgung der Gegenseitigkeit entgegen, nicht gehört werden kann. Der von der Arrestklägerin geltend gemachte Anspruch unterliegt nämlich bereits aufgrund der Anleihebedingungen den Beschränkungen des Art. 19. Ausweislich § 11 Abs. 5 der als Anlage K 2 vorgelegten Anleihebedingungen wurde unter anderem vereinbart, daß Vollstreckungsmaßnahmen nicht stattfinden sollen in Bezug auf

„Eigentum, das vom Haushaltsgesetz 1996 No. 24.624 . . . und insbesondere von dessen Artikel 19, dessen Bestimmungen in Artikel 59 der Ley Complementaria Permanente de Presupuesto No. 11.672 . . . eingefügt wurden, erfaßt wird, das vorsieht, daß Gelder, Vermögenswerte und andere Finanzmittel . . . einschließlich des Erlöses jeglicher Finanzierung, die der argentinischen Regierung und irgendeiner ihrer Behörden und Rechtssubjekte in bezug auf die Durchführung des Haushalts 1996 und künftiger Haushalte gehören, Immunität vor Pfändung genießen und nicht Gegenstand gerichtlicher Maßnahmen sein können, die ihre Übertragbarkeit in irgendeiner Weise beeinträchtigen könnte, und das ferner vorsieht, daß Beträge, die aufgrund gerichtlicher Maßnahmen geschuldet werden, aus Mittelzuweisungen im nationalen Haushalt zu zahlen sind.“

Der behauptete Arrestanspruch ist daher inhaltlich bereits unter anderem durch Art. 19 des Gesetzes No. 24.624 beschränkt. In den Haushalt eingestellte Vermögenswerte unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung durch die Arrestklägerin. Die Behauptung der Arrestklägerin, die Gegenseitigkeit sei im Hinblick auf Art. 19 nicht verbürgt, ist unzutreffend. Art. 19 steht der Gegenseitigkeit nicht entgegen, weil er nicht mehr anwendbar ist; ungeachtet wird Art. 19 im Schriftstück falsch wiedergegeben; selbst wenn Art. 19 heute anwendbar wäre, stünde er der Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht entgegen. Zutreffend ist vielmehr, daß der mit dem Arrestantrag geltend gemachte Anspruch ohnehin nicht in den Haushalt eingestelltes Vermögen erfaßt. Unter Berücksichtigung der hier maßgeblichen partiellen Verbürgung der Gegenseitigkeit steht das Schriftstück einer Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht entgegen, selbst wenn die unzutreffenden Ausführungen im Schriftstück zutreffend wären, was nicht zutrifft.

II. die ultimative Vollstreckung - Exequatur -
 Hilfsweise: Die Annahme des *ordre public* steht der Verbürgung der
 Gegenseitigkeit nicht entgegen

Hilfsweise ist erneut (siehe Seiten 7f. des Schriftsatzes vom 05.09.2004) darauf hinzuweisen, daß selbst im Falle einer Einbeziehung der notstandsbezogenen Budgetgesetze in den *ordre public* die Verbürgung der Gegenseitigkeit gewahrt wäre. Die Verbürgung der Gegenseitigkeit und der *ordre public*-Vorbehalt des Anerkennungsstaates sind zwei unterschiedliche Voraussetzungen; für § 917 Abs. 2 ZPO kommt es ausschließlich auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit an. Im Übrigen kann keine Rechtsordnung darauf verzichten, Urteilen, die gegen die Grundlagen der eigenen Rechtsordnung verstoßen, die Anerkennung zu verweigern (vgl. Geimer, IZPR Rn. 23, bereits vorgelegt als Anlage B 47). Insoweit ist auch zu beachten, daß deutsche Gerichte ganz überwiegend Zahlungsklagen gegen die Beklagte im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 2 GG zu treffenden Feststellungen zum Völkergewohnheitsrecht aussetzen. Der erkennende Senat hat bereits mehrfach bestätigt, daß Erkenntnis- und Arrestverfahren gegen die Arrestbeklagte aufgrund der vorgreiflichen Fragen des Völkergewohnheitsrechts auszusetzen sind (vgl. Hinweisbeschuß des Senats im Parallelverfahren 8 U 52/03 vom 11.08.2004, Anlage B 68). Die dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegten völkergewohnheitsrechtlichen Regeln sind inhaltlich und in ihrer Rechtsfolge identisch mit einem als *ordre public* qualifizierten Notstandsrecht der Arrestbeklagten. Da Völkergewohnheitsrecht Bestandteil des internationalen *ordre public* ist (vgl. MünchKomm-Sonnenberger, Art. 6 EGBGB Rn. 70, Anlage B 69), wäre eine von der Arrestklägerin vermutete Aussetzung von Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren deutscher Urteile durch argentinische Gerichte (wofür es keinerlei Anhaltspunkte gibt) zulässig. Der unterstellte *ordre public*-Vorbehalt stünde der Gegenseitigkeit auch nicht entgegen, als die Zwangsvollstreckung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Argentinien derzeit gleichermaßen nicht möglich wäre.

III. Unzutreffende Ausführungen zum *ordre public*

Die Ausführungen des Schriftstücks zum *ordre public* sind für die Verneinung der Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht geeignet und unzutreffend.

Bestritten wird zunächst die Behauptung, daß es sich bei der Notstandsgesetzgebung nach allgemeiner Rechtsprechung um Gesetze des argentinischen *ordre public* handelt. Nach Kenntnis der Arrestbeklagten gibt es keine Entscheidung, in der die in der Notstandsgesetzgebung angeordnete Zahlungsaussetzung als Bestandteil des *ordre public* angesehen wurde. Die in Fußnote 3 zitierte Entscheidung betrifft nicht die Frage, ob Zahlungstiteln gegen die Republik Argentinien die Notstandsgesetzgebung im Wege des *ordre public* entgegensteht. Vielmehr stellte das Gericht in der zitierten Entscheidung (die einen Einzelfall und keineswegs eine ständige Rechtsprechung darstellt) fest, daß die in den Notstandsgesetzen angeordnete Währungsumstellung, d.h. die Aufhebung der Parität des Peso zum US-Dollar, Bestandteil des *ordre public* ist. Der zitierte Fall war auch im Übrigen mit dem vorliegenden nicht vergleichbar. Im entschiedenen Fall ging es um die Behandlung von Kontoguthaben in US-Dollar eines privaten Unternehmens in der Insolvenz. Die Notstandsgesetzgebung erfaßt eine Vielzahl von Rechtsnormen mit unterschiedlichsten Inhalten. Das Schriftstück führt somit kein Urteil an, durch das

die ultimative Vollstreckung - Exequatur -
Notstandsregelungen über Zahlungen der Arrestbeklagten durch argentinische Gerichte als *ordre public* angesehen wurden.

Das Schriftstück widerspricht darüber hinaus sich selbst, wenn es auf der folgenden Seite 4 feststellt, „fraglich bleibt, ob es sich bei den erwähnten Notstandsgesetzen um Gesetze des *ordre public* handelt“. Die diesbezüglichen Ausführungen sind unzutreffend und unsubstantiiert. Zunächst wird zutreffend festgestellt, daß die Notstandsgesetze keine Aussetzung oder sonstige Beschränkung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorsehen und lediglich im Bereich der Hypothekenvollstreckung eine derartige Regelung getroffen wurde. Im Schriftstück wird unmittelbar ohne ersichtliche Begründung behauptet, daß ein argentinisches Gericht die Haushaltsgesetze in der Weise anwenden „müsste“, daß die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Titels generell bejaht wird, jedoch die Vollstreckung bis zur Beendigung der Umschuldung ausgesetzt werden würde. Diese Schlußfolgerung ist nicht mit Regeln der Logik vereinbar, daher nicht verwertbar und wird auch vorsorglich bestritten. Die betreffenden Ausführungen beruhen vielmehr auf Spekulation.

Auf Seite 4 wird sodann die Frage nach der Beachtung der Notstandsgesetze unter dem Gesichtspunkt des *ordre public* erneut aufgegriffen. Nach herrschender Ansicht in der Literatur erfasse der *ordre public* Vorbehalt nur den internationalen *ordre public*; die Arrestbeklagte bestreitet dies vorsorglich. Sodann wird festgestellt:

„Nach dieser Ansicht (scil. der herrschenden Meinung in der Literatur) könnte damit die Vollstreckung einer deutschen Anleiheforderung nicht aufgrund der Notstandsgesetze vorläufig ausgesetzt bzw. aufgeschoben werden, da diese nicht dem internationalen *ordre public* unterliegen . . .“
(Seite 4, Ende des ersten Absatzes).

Das unter Berücksichtigung der angeblich herrschenden Meinung gewonnene Ergebnis wird jedoch nicht weiter verfolgt. Statt dessen „muss [nach Ansicht des Verfassers des Schriftstücks] davon ausgegangen werden, daß die angerufenen Gerichte in Argentinien die einschlägigen Notstandsgesetze im Rahmen der Wahrung des *ordre public* berücksichtigen werden. Dies kann zunächst aufgrund des Wortlauts des Art. 517 Zivilprozeßordnung angenommen werden und schließlich wegen der rechtlichen und politischen Bedeutung und Tragweite der genannten Notstandsgesetzgebung.“ Diese Ausführungen sind widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Im Schriftstück wird ohne Begründung oder Beleg unterstellt, daß argentinische Gerichte von der anerkannten Auslegung des Art. 517 CPCC abweichen würden; darüber hinaus ist nicht erkennbar, weshalb ein unabhängiges Gericht wegen der „rechtlichen und politischen Bedeutung und Tragweite“ die Notstandsgesetzgebung als *ordre public* interpretieren würde. Dieses Ergebnis ist nicht wissenschaftlich begründet und daher nicht verwertbar. Auch die sodann angeführte angebliche Rechtsprechung zur Notstandsgesetzgebung (Seite 5f.) stützt dieses Ergebnis nicht. Die Arrestbeklagte bestreitet vorsorglich, daß die im Schriftstück behauptete Rechtsmeinung eines argentinischen Gerichts existiert. Ungeachtet dessen sind die diesbezüglichen Ausführungen im Schriftstück unerheblich. Das Schriftstück stellt Mutmaßungen über die angebliche Rechtsprechung hinsichtlich der durch die Notstandsgesetze angeordneten Währungsumstellung von US-Dollar auf Argentinische Peso an. Diese Vorschriften betreffen andere Bereiche der Notstandsgesetzgebung als den für den vorliegenden Fall relevanten. Im Übrigen besitzen die Ausführungen keinerlei Bezug zu den im Rahmen der Notstandsgesetzgebung erlassenen Budgetvorschriften.

die ultimative Vollstreckung - Exequatur -

Selbst wenn man den Inhalt des Schriftstückes als wahr unterstellt, gelangt man jedoch zu dem Ergebnis, daß eine Beachtung der Notstandsgesetzgebung als Bestandteil des *ordre public* ausscheidet. Im Schriftstück wird ausgeführt, daß der Oberste Gerichtshof den gesetzlich festgelegten Umtausch von US-Dollar in Argentinische Peso im vorläufigen Rechtsschutz „für verfassungswidrig erklärt hat“ und die Republik Argentinien zur Zahlung der ursprünglich geschuldeten Dollarbeträge verpflichtet. Verfassungswidrige Normen können definitionsgemäß nicht Bestandteil des *ordre public* sein.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

(Wolfgang Strba)